



Gemeinde
Poing

Haus- und Badeordnung

**für das Schulschwimmbad der Gemeinde Poing,
Gruber Straße 2, 85586 Poing**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
- § 3 Zutrittsbestimmungen
- § 4 Öffnungszeiten, Angebote
- § 5 Verhaltensregeln

II. Besondere Bestimmungen

- § 6 Zweck und Nutzung des Schwimmbeckens
- § 7 Benutzung des Schwimmbeckens
- § 8 Besondere Einrichtungen

III. Haftungsbestimmungen

IV. Gerichtsstand

V. Inkrafttreten

VI. Salvatorische Klausel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schulschwimmbades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Einlassband) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. ist die begleitende Aufsichtsperson für die Badeaufsicht und Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen hat der Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter neben dem einzelnen Besucher die gleiche Verpflichtung.
4. Eine gemeindliche Badeaufsicht ist nur am öffentlichen Badetag anwesend.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
6. Angebrachte Wandtafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
7. Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstößen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
8. Besuchs- und Nutzungsverbote werden in schriftlicher Form von der Gemeinde Poing ausgesprochen.
9. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3 Zutrittsbestimmungen

1. Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden Hautoausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.

2. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Einlassbandes entsprechend der Gebührenordnung sein, dieses ist für die gesamte Dauer der Nutzung des Schulschwimmbades an einem Handgelenk anzubringen und zu tragen.
3. Das Einlassband gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Bei Unterbrechung muss ein neues Einlassband gelöst werden.
4. Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches, nur mit gültigem Einlassband betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
5. Wer sich Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Von Personen, die über kein gültiges Einlassband verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € verlangt werden.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Schulschwimmbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist für die hilfsbedürftige Person verantwortlich und muss mindestens 18 Jahre alt sein.
7. Kinder unter acht Jahren ist die Benutzung des Schulschwimmbades nur zusammen mit einer geeigneten, verantwortlichen Begleitperson über 16 Jahren gestattet.
8. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z. B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich für den Schul- und Vereinssport sowie für den öffentlichen Badetag durch Aushang bekannt gemacht. Der Zutritt am öffentlichen Badetag ist nur mit einem gültigen Einlassband zulässig. Einlassschluss ist jeweils 1 Stunde vor Ende des Badebetriebes. Die Schwimmhalle muss um 21:30 Uhr geräumt werden, die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilbereiche davon einschränken. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Wassergymnastik, Aquajogging usw.) setzt die Gesundheit und Schwimmfähigkeit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
4. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Eintrittsentgelte nicht zurückerstattet.
5. Ausgehändigte Schlüsselmedien (mechanisch oder digital) bleiben im Eigentum der Gemeinde Poing. Für in Verlust geratene Medien wird ein Betrag in Höhe der aktuellen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlags von 20 % für Gemeinkosten in

Rechnung gestellt. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls das Medium innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wurde.

6. Die Badezeit ist am öffentlichen Badetag unbegrenzt.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet. Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) sexuelle Handlungen und Darstellungen
 - b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in das Schwimmbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
 - c) das seitliche Einspringen in das Becken
 - d) das Rennen auf den Beckenumgängen
 - e) das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken
 - f) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z. B. Glas, Porzellan)
 - g) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
 - h) das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken
2. Die Benutzung der Schwimmhilfen, von Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte, andere Medien oder Ferngläser zu benutzen. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Poing.
5. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.
6. Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.
7. Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen verschließbare Garderobenschränke. Jeder Schrank hat einen eigenen Schlüssel mit Nummer und kann mit dem Einlassband verschlossen werden. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schrankes erst nach eingehender Überprüfung und Beschreibung ausgegeben. Die Gemeinde Poing kann Bearbeitungskosten in Rechnung stellen.
8. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Die Nutzung der vorhandenen Wertschließfächer wird empfohlen.
9. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie Körperenthaarung, Tönen und Färben der Haare sind nicht gestattet.

10. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Liegengebliebene Kleidung, die bis Ende der Öffnungszeit des betreffenden Tages nicht abgeholt wurde, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden am nächsten Badetag vom Personal geöffnet.
12. Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
13. Das Betreten der Barfußgänge, Duschräume und der Schwimmhalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle mit Straßenkleidung ist nicht gestattet.
14. Schwimmunterricht gegen Entgelt durch Privatpersonen ist grundsätzlich nicht zulässig.

II. Besondere Bestimmungen

§ 6 Zweck und Nutzung des Schwimmbeckens

1. Das Schwimmbecken des Bades dient der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste.
2. Die Nutzung des Schwimmbeckens verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
3. Der Aufenthalt mit Schwimmhilfen ist nur mit persönlicher Aufsicht gestattet.
4. Das Essen und Trinken ist im Bereich des Beckenumlaufs und des Schwimmbeckens nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung des Schwimmbeckens

1. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich aufhalten.
2. Außerhalb dieses Bereichs dürfen sie das Schwimmbecken nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers nutzen.

§ 8 Besondere Einrichtungen

1. Hubboden
 - 1.1 Der höhenverstellbare Zwischenboden dient dazu, Bereiche des Beckens variabel zu nutzen. Hierdurch kann die Wassertiefe den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden.
 - 1.2 Der Hubboden darf nur von unterwiesenen Personen bedient werden.



- 1.3 Beim Verfahren dürfen sich keine Personen im Wasser befinden.
 - 1.4 Die unterwiesene Person an der Bedieneinrichtung muss während der Hubbodenbewegung das Becken und den unmittelbaren Umgebungsbereich einsehen.
 - 1.5 Das Becken darf vom Bedienpersonal zur Nutzung erst wieder freigegeben werden, wenn der Hubvorgang beendet und der Hubboden gegen Absinken oder Aufschwimmen gesichert ist.
2. Schwimmbadlifter
 - 2.1 Der Lifter darf nur für die Beförderung von Menschen am Schwimmbeckenrand als Ein- und Ausstiegshilfe verwendet werden.
 - 2.2 Die zum Lifter angegebene maximale Gewichtsbelastung darf nicht überschritten werden.
 - 2.3 Der Schwimmbadlifter darf nur von unterwiesenen, autorisierten und geschulten Personen bedient werden, auch Begleitpersonal genannt, das über ausreichende Kenntnis und die körperliche- und geistige Fähigkeit für die sichere Arbeit mit Menschen mit Behinderung verfügt.

III. Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades - unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten - auf eigene Gefahr, d. h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich die Ermöglichung der Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sache durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten

Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlussachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächern usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
4. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafte Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

IV. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Poing, Gerichtsstand ist Ebersberg. Es gilt deutsches Recht.

V. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 08.10.2025 tritt am 01.11.2025 in Kraft. Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Haus- und Badeordnung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweils gültige Fassung wird durch Aushang im Schwimmbad bekanntgemacht.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Poing, den 22.10.2025
Gemeinde Poing

Thomas Stark
Erster Bürgermeister

